

# RS Vwgh 1992/6/26 88/17/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1992

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs1;  
AVG §52 Abs2;  
AVG §52;  
BAO §147;  
BAO §177;  
LAO NÖ 1977 §142 Abs1;

## Rechtssatz

Anders als das AVG unterscheidet die NÖ LAO (ebenso die BAO) nicht zwischen "amtlichen Sachverständigen" und "anderen Sachverständigen", sondern nur zwischen "öffentlich bestellten Sachverständigen" und "anderen", also nicht "öffentlich bestellten Sachverständigen". Die NÖ LAO enthält weder den Begriff noch die Einrichtung des "Amtssachverständigen" (und auch keine im wesentlichen entsprechende Organe der Abgabenbehörden, nämlich Prüfungsbeamte). Die "öffentlich bestellten Sachverständigen" iSd § 142 Abs 1 NÖ LAO dürfen daher auch nicht mit den "der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen" iSd § 52 Abs 1 AVG gleichgesetzt werden.

## Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehend  
Amtssachverständiger der Behörde beigegeben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170101.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)